

Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen *Atlantische Initiative e.V.* und hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-amerikanischen Freundschaft und die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Feld der Internationalen Beziehungen.

Der Satzungszweck wird durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:

2.1.1 **Online-Plattform:**

Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch den Betrieb einer Online-Plattform zur Förderung des europäisch-amerikanischen Dialogs. Diese Plattform wirkt gemeinnützig, weil sie es jedem Bürger auf beiden Seiten des Atlantiks und darüber hinaus ermöglicht, über das Internet und kostenfrei an den wichtigsten strategischen Debatten über internationale politische und kulturelle Themen teilzunehmen. Der Verein leistet damit einen Beitrag zur öffentlichen Bildung und möchte das außenpolitische Denken in Deutschland fördern.

2.1.2 **Analyse:**

Angelehnt an die Inhalte der Online-Plattform werden ausgewählte Themen wissenschaftlich bearbeitet. Themen für die wissenschaftliche Bearbeitung sind unter anderem:

- Die transatlantischen/deutsch-amerikanischen Beziehungen am Beispielen ausgewählter Debatten
- Herausbildung kollektiver Intelligenz zu Themen der internationalen Beziehungen am Beispiel von atlantic-community.org
- Stärkung der Bürgerbeteiligung an politischen Entscheidungsprozessen in Deutschland und den USA durch Web 2.0-Technologien
- Bedeutung von Web 2.0-Plattformen für die Stärkung transatlantischer Debatten und des interdisziplinären Austausches

Die Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten werden zeitnah veröffentlicht. Der Beirat der Atlantischen Initiative berät die Wissenschaftler und begleitet die Qualität ihrer Arbeit.

2.1.3 **Diskussionsveranstaltungen/Kongresse:**

Die Atlantische Initiative e.V. lädt regelmäßig deutsche und amerikanische Nachwuchskräfte aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien zu Veranstaltungen ein und richtet diese aus. In den Diskussionsrunden und Kongressen werden transatlantische Themen wie z.B. die Zukunft der NATO, Handelsfragen zwischen der EU und den USA oder Konzepte für die Stabilisierung des Nahen und Mittleren Ostens behandelt. Die Ergebnisse dieser Arbeit werden veröffentlicht.

2.1.4 **Förderung der jungen Generation::**

Um diese Themen auch Schülern, näher zu bringen, sind Bildungskampagnen geplant, in denen internationale politische Themen schülerfreundlich aufbereitet und jeweils aus deutscher und amerikanischer Sichtweise diskutiert werden sollen.

2.2. Die *Atlantische Initiative* arbeitet überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Vereinen wird angestrebt.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Betätigung in Organisationen oder Parteien, deren demokratische Ausrichtung vom Vorstand mit guten Gründen angezweifelt wird, ist ein Ablehnungsgrund.

3.2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds oder durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ausgeschlossen wird, wer gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Atlantischen Initiative teilzunehmen. Sie besitzen gleiches Stimmrecht.

4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziel des Vereines bestmöglich zu fördern.

5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

6.2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Erstellung des Jahresberichts.

6.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

6.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

6.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

7. Die Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter der Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung und Einhaltung einer Einberufungsfrist von 4 Wochen durch persönliche, schriftliche Einladung mittels Brief oder E-Mail einzuberufen.

7.2. Bis zum Beginn der Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied schriftlich einen Antrag zur Änderung der Tagesordnung an den Vorstand einreichen.

7.3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. ein anderer von der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter.

7.4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.

7.5 Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

7.6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

7.7. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuladen.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Wahl des Schriftführers der Mitgliederversammlung
- die Entgegennahme des Jahresberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- den Ausschluss von Mitgliedern
- Vorhaben des kommenden Geschäftsjahres
- Änderungen der Tagesordnung
- Sonstige Anträge

9. Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungsanträge müssen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.

10. Auflösung des Vereins

10.1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen Mitglieder getroffen werden und nur, wenn die Versammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist.

10.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Völkerverständigung, insbesondere der transatlantischen Beziehungen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefällt werden.